

§ 9 T-GOAL

T-GOAL - Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten werden den Abteilungen, Sachgebieten und Außenstellen (Dienststellen) des Amtes der Landesregierung die erforderlichen Sachbearbeiter und die nötigen Kanzlei- und Hilfskräfte zugewiesen.

(2) Die Sachbearbeiter haben, sofern sie nicht selbst fertigungsbefugt sind (§ 11), die von ihnen bearbeiteten Geschäftsstücke

- a) im Fall einer papiergebundenen Aktenführung mit einer Kurzbezeichnung ihres Namens (Paraphe) und dem Datum der Erledigung zu versehen,
- b) im Fall einer elektronischen Aktenführung im elektronischen Aktenverwaltungssystem mit der vorgesehenen Systemfunktion zu unterfertigen

und dem jeweiligen Abteilungsvorstand, Sachgebietsleiter oder Außenstellenleiter (Dienststellenleiter) vorzulegen bzw. zuzuleiten.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at